



P&R REAL VALUE

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Verkaufsprospekt

Stand: 20. November 2024

INHALT

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	5
Die Investmentgesellschaft	7
Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM	7
Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie	10
Alternative Investmentvermögen (AIF)	11
Der Anlageberater	12
Die Verwahrstelle	12
Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	16
Rechtsstellung der Anleger	17
Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenskonflikten	18
Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	18
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	34
Ausgabe von Aktien	39
Rücknahme und Umtausch von Aktien	41
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	42
Verhinderung von Geldwäsche	43
Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagementsystems	44
Risikomanagement	45
Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung	46
Potenzielle Interessenkonflikte	61
Kosten der Investmentgesellschaft	61
Besteuerung der Investmentgesellschaft	65
Die Generalversammlungen	68
Geschäftsjahr, Berichte und Währung	69
Ertragsverwendung	69
Verschmelzung der Investmentgesellschaft	70
Liquidation der Investmentgesellschaft	71
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	72

Änderung des Verkaufsprospektes	74
Anhang zum Verkaufsprospekt	75
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	85

VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable), die gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Mono-Fonds mit auf unbestimmte Dauer errichtet wurde und unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) in der jeweils geltenden Fassung.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“), sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) wird von der Axxion S.A. verwaltet.

Hinsichtlich der Vollstreckung und Anerkennung von Urteilen wird auf die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 verwiesen.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Investmentgesellschaft

P&R REAL VALUE
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'investissement à capital variable, SICAV)
Handelsregisternummer RCS Luxemburg: B283649

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender:

Matthias Riechert

Mitglieder:

Christian Meyer-Vahrenhorst
Mathias Kesselheim

Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- oder Stammkapital abzgl. der ausstehenden Einlagen zzgl. der Rücklagen) zum 31. Dezember 2023: EUR 2.668.400,-

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Martin Stürner
Mitglied des Vorstandes
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München

Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher

Constanze Hintze
Geschäftsführerin
Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH, München

**Vorstand der
Verwaltungsgesellschaft**

Vorsitzender:

Stefan Schneider

Mitglieder:

Pierre Girardet

Armin Clemens

Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.

14, Boulevard Royal

L-2449 Luxemburg

Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- oder Stammkapital abzgl. der ausstehenden Einlagen zzgl. der Rücklagen) zum 31. Dezember 2023: EUR 734 Mio.

**Zentralverwaltung / Register- und
Transferstelle**

Navaxx S.A.

17, rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

Zahlstellen

Banque de Luxembourg S.A.

14, Boulevard Royal

L-2449 Luxemburg

**Wirtschaftsprüfer der
Investmentgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxemburg

Anlageberater

P&R Investment Management Limited

7-12 Tavistock Square

London WC1H 9BQ

United Kingdom

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft (oder im Folgenden u. a. auch „Fonds“ genannt) ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres.

Sie wurde am 15. Januar 2024 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wird schnellstmöglich im „Recueil des Sociétés et Associations“ („RESA“) veröffentlicht.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung EUR 30.000,-.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000,- und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung auf eine Verwaltungsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds („AIF“) in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).

Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Axxion S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 15. Juni 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer

R.C.S. Luxemburg B 82112 eingetragen. Eine Änderung der Satzung trat letztendlich mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) ist die Axxion S.A. verantwortlich für die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und Risikomanagement), die Zentralverwaltung sowie für weitere Verwaltungsaufgaben, die nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind.

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihrerseits bestimmte Aufgaben weiter an Dritte übertragen, wobei die Aufgabe der Anlageverwaltung nur zum Teil übertragen werden kann. So ist entweder die Übertragung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements möglich, jedoch dürfen nicht beide Teilaufgaben der Anlageverwaltung übertragen werden.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Investmentgesellschaftsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf Dritte auslagert, dürfen nur Unternehmen benannt werden, die für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stefan Schneider, Pierre Girardet und Armin Clemens zum Vorstand bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von

Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse der Investmentgesellschaft zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW/AIF's und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich der Organe der Verwaltungsgesellschaft und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW/AIF empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW/AIF und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern diese keine(n) Investment-Manger mit dem Fondsmanagement betraut hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Dritte zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva der Investmentgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen. Ebenso kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem Anlageausschuss beraten lassen, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Portfolioverwalter über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Die Investmentgesellschaft kann die Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen, sofern die CSSF dieser Übertragung zustimmt.

Die Anleger werden über eine bekannt gemachte Übertragung unverzüglich unterrichtet. Die genehmigte Übertragung wird im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die folgenden Fonds.

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

- 4 Jahreszeiten
- 4L Capital Impact Aktienfonds
- 10XDNA – Disruptive Technologies
- 10XDNA - Disruptive Technologies
- 10XDNA - Disruptive Technologies ex Crypto
- 10XDNA - Small & Mid Cap Technologies
- AAC Multi Style Global
- ACC Alpha Select
- Adelca Invest - VI Multi Asset Fund
- Adelca Invest - GI Multi Asset Fund
- Adelca Invest - GVI Multi Asset Fund
- ADUNO FUND - GLOBAL INVEST
- Albrech & Cie. Optiselect Fonds
- anwero Dynamic Growth & Protection
- ARBOR INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS
- Anytime Invest AIQUITY
- ARBOR INVEST - VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS
- ARBOR INVEST – SPEZIALRENTEN
- Bicheler Konzeptfonds
- BSK Multi Asset - Substanz
- Charisma Sicav – AHM DACH
- Daidalos - Multi Asset BP
- DCP – Equity Income
- DCP – Hybrid Income
- Ellwanger.Geiger – Ellwanger.Geiger Aktien
- HRK INVEST - VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS G
- HRK INVEST - VERMÖGENSVERWALTUNGS-FONDS H
- HRK INVEST - VERMÖGENSVERWALTUNGS-FONDS J
- KR FONDS - Deutsche Aktien Spezial
- KR FONDS - Übernahmeziele Europa
- m4 – sigma select
- MAS VALUE – Privat Invest
- MAS VALUE - Select
- MAV INVEST – Aktienfonds
- Meisterstück
- MET FONDS – PrivatMandat
- Minveo ONE powered by AI (Künstliche Intelligenz)
- MKettererPro
- Multi Fund – Midcap Value
- MULTI STRUCTURE FUND - AB-DERUS
- MULTI STRUCTURE FUND – CONTIOMAGUS
- MULTI STRUCTURE FUND – INVESTTOR SRI Global
- MULTI-AXXION - ABSOLUTE RETURN
- MULTI-AXXION – ÄQUINOCTIUM
- MULTI-AXXION – BELOS-COM FONDS - MA
- MULTI-AXXION - CONCEPT
- MULTI-AXXION – EUROPA
- MULTI-AXXION - RDB UNIVERSAL

- Ellwanger.Geiger – Ellwanger.Geiger Anleihen
- Ellwanger.Geiger – Ellwanger.Geiger Megatrends
- Europa Substanz & Dividende
- FAM Convex Opportunities
- FAM Prämienstrategie
- First Class - Global Equities
- F&P - Flex
- framass-Treuhand – Family Office Fund I
- framass-Treuhand – Family Office Fund II
- Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen
- Frankfurter Stiftungsfonds
- FRANKFURTER UCITS-ETF – Modern Value
- FUNDament Total Return
- FutureFolio 33
- FutureFolio 55
- FutureFolio 77
- GANADOR - CC Multi-Asset Spezial
- GANADOR - Corporate Alpha
- GANADOR - Ataraxia
- GANADOR - Nova
- GANADOR – Spirit Bond Macro Allocation
- GANADOR - Spirit Invest
- GANADOR - Global Strategie
- GANADOR - Spirit VISOM
- GANADOR – Spirit Citadelle Opportunity
- GFS Strategic IV AMI
- Global Select Invest
- Global Triple Income Fund
- G&P Invest – Ikarus Strategiefonds
- G&P Invest – Securitas Aktienstrategie
- Haas invest4 innovation
- Hartz Regehr Wachstums-Fonds
- MULTI-AXXION – PBO Global
- NDACinvest – Aktienfonds
- nova Steady HealthCare
- nowinta - PRIMUS Global
- nowinta – PRIMUS Balance
- ofg PORTFOLIO – Select
- PARIUM - Dynamic Fund
- PARIUM - Relaxed Fund
- PEH SICAV - PEH EMPIRE
- PEH SICAV - PEH Inflation Linked Bonds Flexibel
- pfp Advisory Aktien Mittelstand Premium
- PVI Global Wealth
- rezooM RISING MARKETS
- rezooM – WORLD
- RLC Provest – Connor
- RLC Provest – Global Dynamic
- RLC Provest – oneWORLD Multi-Asset
- Rothschild & Co WM - Aktien
- Rothschild & Co WM – Renten
- Rothschild & Co WM – Strategie
- Rothschild & Co WM – Renten Global
- SALUTARIS MULTIWERTE - SUPER-FUND
- Simmross Capital Fund
- smart-invest - HELIOS AR
- smart-invest – GLOBAL EQUITY
- SoFo VV
- SQUAD – Praemium Opportunities
- SQUAD 4 Convertibles
- SQUAD Aguja Bond Opportunities
- SQUAD Aguja Opportunities
- SQUAD GALLO Europa
- SQUAD Green - Balance
- SQUAD - VALUE
- SQUAD - GROWTH
- SQUAD - MAKRO
- SQUAD - European Convictions
- SQUAD – Special Situations
- SQUAD – Praemium Opportunities
- Substanz & Nachhaltigkeit Global
- TAPPERT Global Select
- TOP Sport Global Equity
- TOP VERMÖGEN FUNDS - Bond
- TOP VERMÖGEN FUNDS - Select
- TOP VERMÖGEN FUNDS - Concept Value
- WIWIN just green impact!

Alternative Investmentvermögen (AIF)

- Absolutissimo Fund - Xanti
- ADORIOR FUND - Multi Asset
- Belos Fonds – GI
- Celerius Fund – Bonnefontaine
- FORUM Family Office Value Fund - Forum Spezial
- Frankfurter – Value Focus Fund
- HB Fonds - Rendite Global Plus

- Celerius Fund – Enduro Trust
- Celerius Fund - TFI Multi Asset Fund
- Celerius Fund - VI Multi Asset Fund
- Celerius Fund - GI Multi Asset Fund
- Citus – Multi Asset BI
- Citus – Multi Invest GI
- Citus - Multi Asset GVI
- Citus – Multi Asset IP
- Citus – Multi Asset SL
- Citus – Multi Invest RF
- Citus - Performance Inside
- Cresco Partnership
- Decus Invest – Balanced
- Decus Invest – Erolennah
- Decus Invest – Eurythmia
- Decus Invest – Multi Asset EP
- Decus Invest – Multi Asset Hybrid
- Decus Invest – Multi Asset Income
- Decus Invest – Multi Invest AF
- Easterlakes Patient Capital
- HB Fonds – SubstanzPlus
- I-AM – Vision Microfinance
- I-AM – Vision Microfinance Local Currency
- MPF Aktien Strategie Global
- MPF Aktien Strategie Total Return
- MPF Flex Invest
- MPF Renten Strategie Basis
- MPF Renten Strategie Chance
- MPF Renten Strategie Plus
- MPF Struktur Aktien
- MPF Struktur Balance
- MPF Struktur Renten
- P&R REAL VALUE
- ROOTS CAPITAL - APE-One
- Special Bond - Opportunities Fund

Die Gesellschaft verwaltet zudem 31 Spezial-AIF.

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die P&R Investment Management Limited mit eingetragenem Sitz in Lynton House, 7-12 Tavistock Square, London, WC1H 9BQ, United Kingdom als Anlageberater für den Fonds beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage des Fondsvermögens gemäß der im Anhang und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds und der Anlagebeschränkungen.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbstständig Anlageentscheidungen; die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen. Sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrags zwischen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von

Zeit zu Zeit vereinbaren und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können ("verwahrten Vermögenswerte"), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem:

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse,

die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer orts-ansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigung ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenskonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens

und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtlichehinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Auf Antrag übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Die Investmentgesellschaft kann die Verwahrstelle wechseln. Die Investmentgesellschaft darf jedoch die Verwahrstelle nur dann abberufen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Nach der Abberufung der Verwahrstelle muss diese ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis der Transfer der gesamten Vermögenswerte des Fonds zur neuen Verwahrstelle abgeschlossen ist. Der Wechsel der Verwahrstelle bedarf der Genehmigung der CSSF.

Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Die Funktionen der Zentralverwaltung inklusive der Fondsbuchhaltung sowie der Register- und Transferstelle wurden an die Navaxx S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, delegiert.

Die Gesellschaft unterliegt als Gewerbetreibender des Finanzsektors der Aufsicht der CSSF.

Die Funktion der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft an die Navaxx S.A. delegiert. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Anlegern des Fonds bleiben allerdings hiervon unberührt.

In dieser Eigenschaft ist das Unternehmen verantwortlich für die nach dem luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben und insbesondere für die Führung der Bücher und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie. In dieser Eigenschaft ist sie verantwortlich für die Bearbeitung der Zeichnungsanträge für Aktien, die Rücknahmeanträge und die Übertragung von Aktien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nachstehend genannten Vertrags, der hierzu nähere Angaben enthält.

Die Rechte und Pflichten der Navaxx S.A. als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle sind in jeweiligen auf unbestimmte Zeit geschlossenen

Verträgen festgelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder Navaxx S.A. jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten, zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden können. Rechtliche Beziehungen zwischen der Navaxx S.A. und den Anlegern des Fonds werden durch die Bestellung der Navaxx S.A. nicht begründet. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft ("Société Anonyme, S.A.") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Der Unternehmenssitz befindet sich in 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Sollte die Navaxx S.A. nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben an einen anderen Dienstleister übertragen oder diese ggf. selbst ausführen.

Rechtsstellung der Anleger

Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Aktionäre“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 angelegt. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Investmentvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem Investmentvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister der Investmentgesellschaft in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbriefte werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Investmentgesellschaft kann Aktienbruchteile bis zu 0,001 Aktien ausgeben. Alle Aktien sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

Die Arten der Aktien werden für jede Aktienklasse in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Aktien an der Investmentgesellschaft haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt, verschiedene Aktienklassen auszugeben, die sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Innerhalb einer Aktienklasse findet eine Gleichbehandlung aller Aktieninhaber statt. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die Investmentgesellschaft Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenskonflikten

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen der Investmentgesellschaft können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Investmentgesellschaft zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen der Investmentgesellschaft in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien, sowie sofern anwendbar dem CSSF-Rundschreiben 91/75, festgelegt. Diese sind auf die Investmentgesellschaft anwendbar, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Leverage

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 wird die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden sowie den Anlegern die Höhe des Leverage des Investmentvermögens auf Basis der gross method sowie auf Basis der commitment method mitteilen. Das Höchstmaß des einsetzbaren Leverage lässt sich den Bestimmungen in dem entsprechenden Anhang entnehmen.

1. Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik dürfen für die Investmentgesellschaft:

- a) Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften („Zielfonds“) erworben werden:
 - 1. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder
 - 2. ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen, und/oder
 - 3. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen, und/oder

4. EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen und/oder
5. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“) und/oder
6. EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen und/oder
7. andere Investmentvermögen,
 - in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) besteht, und
 - bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land, Liechtenstein oder in Hongkong.

ETFs auf einzelne Edelmetalle fallen mangels Risikodiversifikation nicht unter den Begriff Zielfonds.

b) Wertpapiere erworben werden,

1. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;

3. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
 4. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
 5. in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
 6. die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden;
 7. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen;
 8. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.
- c) Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie:
1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;
 3. von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden;

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Nummern (1) und (2) bezeichneten Märkten gehandelt werden;
5. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden;
6. von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden;
7. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU /6/EU geändert worden ist,
 - um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist oder
 - um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 (c) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente gemäß vorgenannter Nr. 1 c) (1) und (2) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 (c) (3) bis (7) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Nr. 1 (c) (3) von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 1 (c) (3) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 (c) (4) und (7) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 1 (c) (3) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 (c) (5) und (6) gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die oben unter Nr. 1 b) (1) bis (4) genannten Wertpapiere und die unter Nr. 1 c) (1) bis (4) genannten Geldmarktinstrumente werden nur erworben, wenn sie zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, der sich innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa befindet, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) (1) oder (2) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/ oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können und
 - diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Nr. 1 e) genannten Basiswert handelt,
- g) Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in physischer Form
- h) Unverbriefte Darlehensforderungen. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.
- i) Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB.

2. Risikostreuung / Ausstellergrenzen

- a) Bei der Anlage in Zielfonds
 1. Die Investmentgesellschaft darf maximal 20% seines Vermögens in einen einzelnen der unter vorstehender Nummer 1 a) aufgeführten Zielfonds anlegen.
 2. Die Investmentgesellschaft darf insgesamt nicht mehr als 30% ihres Nettovermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) (3) und (4) aufgeführt sind, anlegen.

3. Für die Investmentgesellschaft dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Zielfonds anlegen darf.
4. Für die Investmentgesellschaft dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr.1 a) (3) und (4) aufgeführt sind nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser Zielfonds seinerseits nicht in Anteile an anderen Zielfonds im Sinne der Nr. 1 a) (3) und (4) anlegt.
5. Für die Investmentgesellschaft ist der Erwerb von Anteilen an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) (4) aufgeführt auf bis max. 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt, wenn diese keiner mit den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.
6. Bei der Auswahl und Überwachung der unter Nr. 1 a) (3) und (4) aufgeführten Zielfonds wendet der Portfolioverwalter ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Portfolioverwalters bzw. des Teams hinsichtlich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- Risikokontrolle;

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds;
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Die quantitative und qualitative Fondsanalyse hat das Ziel, Fonds zu selektieren, die in der jeweiligen Marktphase einen Mehrwert erbringen (Risikosenkung und/oder Outperformance zum Sektor).

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um kurzfristigen Trends und zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen

beurteilt der Portfolioverwalter, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Merkmale haben sowie verschiedene Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite von mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens aufnehmen, Derivate, die zu einem Leverage von mehr als 200% führen, Wertpapierdarlehen einsetzen, wenn die Rückerstattung des Darlehens später als 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig ist oder wenn der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere 15% des Netto-Fondsvermögens übersteigt oder Leerverkäufe tätigen. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Zielfonds dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Zielfonds kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Nummer 1 a) weltweit sein.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren, ist unter Berücksichtigung der Nr. 2. a) nicht begrenzt.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche die Investmentgesellschaft sowie der Zielfonds zu tragen haben.

7. Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

b) Weitere zielfondsspezifische Angaben

1. Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.
2. Die Investmentgesellschaft darf nicht in Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)).
3. Für die Investmentgesellschaft dürfen keine Anteile von Venture Capital-, Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds sowie von Hedgefonds und Immobilienfonds erworben werden.

c) Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

1. Es dürfen maximal 20% des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden.
2. Es dürfen nicht mehr als 20% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden,
3. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 20% des Nettovermögens der Investmentgesellschaft, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 10% des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in allen anderen Fällen.

Die in den vorstehenden Punkten a) und b) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden. In jedem Fall müssen die im Vermögen der Investmentgesellschaft enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Nettovermögens der Investmentgesellschaft nicht überschreiten darf.

d) Flüssige Mittel

Die Investmentgesellschaft kann grundsätzlich daneben flüssige Mittel halten, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann.

Die flüssigen Mittel können auch auf eine andere Währung als die der Investmentgesellschaft lauten.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des Vermögens der Investmentgesellschaft als Bankguthaben gehalten werden.

3. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Die Investmentgesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben
- c) Das Vermögen der Investmentgesellschaft darf nicht in Immobilien angelegt werden.
- d) Der Anteil von Derivaten, Edelmetallen und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe i) dieses Abschnitts erwerbbar sind, sind auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne von Artikel 41 1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben

werden sollen.

- f) In Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe i) darf maximal 20% des Wertes der Investmentgesellschaft angelegt werden.
- g) Die Investmentgesellschaft wird keinen bestimmten Mindestanteil ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

4. Steuerliche Anlagebeschränkungen

Wird in der fondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei der Investmentgesellschaft / dem Fonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mehr als 50 % seines Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Nettofondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

5. Kredite Belastungsverbote

Die Investmentgesellschaft kann fortlaufend bei Kreditinstituten erstklassiger Bonität, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Kredite aufnehmen.

- a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne

des nachstehenden Buchstaben b) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

- b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.
- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind bei den Risikohinweisen unter dem Kapitel „Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen“ dargestellt.

6. Techniken Und Instrumente

Das Vermögen der Investmentgesellschaft darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft erfolgt.

Darüber hinaus ist es der Investmentgesellschaft nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und ggf. der Satzung festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Spezifischere Informationen sind im Verkaufsprospekt unter „Risikomanagement-Verfahren“ dargestellt. Die Investmentgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der unter Nr. 2 genannten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter Nr. 2 genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Vorschriften mitberücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft kann sich im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger folgender Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf

diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien müssen einer staatlichen Aufsicht unterliegen und über ein entsprechendes Rating verfügen. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Anleger“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Fonds eingesetzt werden können:

a) Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie. Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der Fonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

b) Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Für den Fonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Fonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

c) In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für die Investmentgesellschaft dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

d) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung z.B. zum Erreichen des Anlageziels oder zur Steigerung der Rendite eingesetzt werden. Diese können die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft beeinflussen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielte Rendite fließt - abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

1) Wertpapierleihe

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

In diesem Zusammenhang die Investmentgesellschaft zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen sowie den CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) sowie der SFTR im Einklang stehen müssen.

- a. Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird verliehen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück übertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht die Investmentgesellschaft seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit der Investmentgesellschaft verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Die Investmentgesellschaft muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EUBestimmungen gleichwertig sind, und

das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

- b. Die Investmentgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft gemäß ihrer Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Bis zu 100% des Bestandes an wertpapierleihfähigen Vermögensgegenständen dürfen verliehen werden. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss die Investmentgesellschaft sicherstellen, dass der Verkehrswert der Sicherheit während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts so hoch wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte ist.

- c. Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Die Investmentgesellschaft darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Die Investmentgesellschaft muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten handelt es sich um die im Abschnitt „Kontrahentenrisiko“ genannten Sicherheiten.

Für den Fall des Einsatzes von Wertpapierleihgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den Fonds auf der im Kapitel „Informationen an die Anleger“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft, veröffentlicht.

2) Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine

Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung;

Die Investmentgesellschaft kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel der Investmentgesellschaft zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Die Investmentgesellschaft kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Die Investmentgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a. Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Investmentgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Investmentgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann. Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen im Wege eines Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Für den Fall des Einsatzes von Pensionsgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für die Investmentgesellschaft auf der im Kapitel "Informationen an die Anleger" genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft, veröffentlicht.

e) Devisenterminkontrakte

Die Investmentgesellschaft kann Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

f) Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Investmentgesellschaft darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für die Investmentgesellschaft abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGA oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGA-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Total Return Swaps dürfen innerhalb der Grenzen des angewendeten Risikomanagementverfahrens zum Einsatz kommen.

Bei den im Rahmen von Total Return Swaps verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen von Total Return Swaps erzielte Rendite fließt – abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

Für den Fall des Einsatzes von Total Return Swap wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für die Investmentgesellschaft auf der im Kapitel "Informationen an die Anleger" genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft, veröffentlicht.

g) Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

h) Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Investmentgesellschaft kann im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der Fonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwa-

chen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

i) Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Investmentgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die die Investmentgesellschaft gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Investmentgesellschaft / Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Durch die Verwendung der vorgenannten Techniken und Instrumente können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risiko-hinweise“ näher beschrieben werden, bestehen.

Durch die Verwendung der vorgenannten Techniken und Instrumente kann die Wertentwicklung des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

7. Mögliche Änderungen der Anlageziele / Anlagebedingungen

Die Investmentgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert.

8. Überschreiten der Anlagegrenzen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Aktienklassenwährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird in der Referenzwährung in dem vom Verwaltungsrat bestimmten und in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt festgesetzten Rhythmus, mit Ausnahme des 24. Dezember (Bewertungstag) berechnet.
4. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft berechnet.
5. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem

Investmentvermögen gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Investmentvermögen“) zu jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der zum Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der Investmentgesellschaft geteilt.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Fondsvermögen	EUR 10.000.000	
Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile	<u>100.000</u>	
Anteilwert	EUR	100
+ Ausgabeaufschlag		
(z.B. 5%)	EUR	<u>5</u>
Ausgabepreis	EUR	105

Die Ermittlung des Rücknahmepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Fondsvermögen	EUR 10.000.000	
Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile	<u>100.000</u>	
Anteilwert	EUR	100
+ Rücknahmeabschlag		
(z.B. 2%)	EUR	<u>2</u>
Rücknahmepreis	EUR	98

6. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Vermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in die Referenzwährung umgerechnet. Das Nettofondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Insbesondere Hedgefonds-Investmentanteile, die zum Bewertungstag der Investmentgesellschaft keinen aktuellen Rücknahmepreis berechnen, werden zum letzten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet.
 - b) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - c) Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
 - d) Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere verkauft werden können.
 - e) Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden mit ihrem „Fair Value“ bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach

Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

- f) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 - g) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
 - h) Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.
 - i) Alle anderen Vermögenswerte werden mit ihrem „Fair Value“ bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festgelegt hat.
 - j) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.
 - k) Dazu werden die Vermögenswerte des Fonds, die an einer Börse notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs bewertet. Falls solche Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind oder falls für andere als unter Artikel 7 der Satzung genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie sonstige Vermögenswerte zum aktuellen Kurswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Regeln festlegt. Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate und Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.
7. Die Bewertung der Vermögensgegenstände wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.
8. Sofern für die Investmentgesellschaft mehrere Aktienklassen ausgegeben werden, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktienklasse wie folgt durchgeführt:
- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 bis 5 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.

- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.
 - c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Aktienwert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.
9. Für die Investmentgesellschaft kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
10. Die Investmentgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Aktienwertwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für die Investmentgesellschaft.

Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
- a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b) wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - c) während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens der Investmentgesellschaft verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erforderlich sind;
 - d) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen der Investmentgesellschaft verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - e) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Ein-

schränkungen die Rückführung von Vermögenswerten der Investmentgesellschaft zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;

- f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass die Investmentgesellschaft das Gesellschaftsvermögen in der üblichen Weise verwaltet und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g) wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte der Investmentgesellschaft nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Aktionäre zu veräußern;
- h) im Falle einer Mitteilung an die Aktionäre zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft oder zur Information der Aktionäre über den Ablauf und der Liquidation einer Anteilsklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses der Investmentgesellschaft oder einer Aktienklasse;
- i) während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aktienaufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Aktien der Investmentgesellschaft oder einer Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der die Aktien notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k) in Ausnahmefällen, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft oder eine Anteilsklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Aktionäre in ihrem besten Interesse;
- l) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft Anlagen / Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;
- m) wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigene Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Fonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n) in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die die Investmentgesellschaft angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht.

2. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist,

wird auch die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien zeitweilig eingestellt.

3. Alle Aktionäre, insbesondere Aktionäre welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge nicht ausgeführt.
4. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen

Ausgabe von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle zu dem im Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines ggfs. im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlages, der 3% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Sie kann die Zeichnung von Aktien Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im fondsspezifischen Anhang. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen.

3. Der Erwerb von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im fondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Investmentgesellschaft kann auf Initiative des Aktionärs abweichend des vorstehenden Abschnitts, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen der Investmentgesellschaft passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von

Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Aktien trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

5. Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen **Ausgaben** von Aktien der Investmentgesellschaft grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Sofern die Aktien der Investmentgesellschaft zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Investmentgesellschaft auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Einschränkung des Aktienbesitzes und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
- b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem die Investmentgesellschaft zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

Demnach kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien einschränken, sodass keine Aktien von Personen erworben oder gehalten werden,

1. welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzen oder gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts vom Aktienbesitz ausgeschlossen sind; oder
2. deren Aktienbesitz nach Auffassung und/oder Wissen des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Investmentgesellschaft Nachteile durch gegebenenfalls entstehende Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleiden könnte.

Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre der Investmentgesellschaft sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen, es sei denn im fondsspezifischen Anhang ist eine abweichende Regelung getroffen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Über einen Entnahmeplan können auch regelmäßig Aktien aus dem Anlagekonto verkauft werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung gegen Rückgabe der Aktien.

2. Die Investmentgesellschaft kann den Aktionär ersuchen, eine „Sachauskehr“ zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren der Investmentgesellschaft, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Aktionär steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Aktionär der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre eine Auswahl aus dem Bestand der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Aktionäre auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Aktionär, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Investmentgesellschaft festgelegten Partei getragen. Diese vorgenannten Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
3. Sofern im Anhang nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:30 Uhr (luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des Netto-Investmentvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Investmentvermögens befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von

der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Der Umtausch von Aktien erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklassen. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Nettoinventarwerte der betreffenden Aktienklassen bleibt hiervon unberührt. Sofern im fondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
7. Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint.
8. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen **Rücknahmen und Umtausche** von Aktien der Investmentgesellschaft grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Aktienwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, ergänzt durch die Verordnung 20-05 vom 14. August 2020, und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften

weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Aktien der Investmentgesellschaft der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft wenden die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter der Investmentgesellschaft. Ferner wenden die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet permanent die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagementsystems

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen und zu gewährleisten, so dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Investmentgesellschaft mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze der Investmentgesellschaft übereinstimmen.

Dies gilt nicht, wenn es sich um einen geschlossenen und nicht hebel-finanzierten Typ der Investmentgesellschaft handelt.

Mit Hilfe einer speziell zum Zweck des Liquiditätsrisikomanagements verwendeten Software wird durch die dort hinterlegten Algorithmen für die Investmentgesellschaft ein Rücknahmeprofil unter Verwendung der Parameter einer Extremwertverteilung auf der Basis sämtlicher historischer Rücknahmen erstellt. Diesem Rücknahmeprofil wird die Liquidität der gehaltenen Instrumente gegenüberge-

stellt. Als Ergebnis wird je eine Liquiditätsquote zu verschiedenen Konfidenzintervallen und verschiedenen Liquidationsdauern ermittelt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement durch Anwendung der in dem entsprechenden Anhang aufgeführten Methode.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF- Rundschreiben 14/592:

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder in einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften können Kosten anfallen. Diese umfassen:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland.

Diese Kosten werden der Investmentgesellschaft belastet. Soweit die Kosten die erzielten Erträge übersteigen, werden sie von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Im Übrigen fließen die Erträge der Investmentgesellschaft zu.

Verwahrung von Vermögenswerten, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Finanzinstrumenten zum Einsatz kommen und erhaltener Sicherheiten:

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung der Investmentgesellschaft im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-, Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Die Verwahrstelle verwahrt diese Wertpapiere, sofern sie als Sicherheit übertragen worden sind. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit mittels Verpfändung erhalten, können diese bei einer anderen Stelle verwahrt werden. Diese Stelle muss jedoch einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen und vom Sicherungsgeber unabhängig sein.

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung.

Inhaltlich regeln diese Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden.

Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Investmentvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung im Abschnitt dieses Verkaufsprospektes „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ Nummer 2 „Risikostreuung / Ausstellergrenzen“ verwiesen.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 20% des Investmentvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Beschränkungen“ Nummer 2 c) „Beschränkungen für Anlagen in Wertpapieren“ ist, oder höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind:

Cash Collateral in Fondswährung: 0% Bewertungsabschlag
Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag

Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung

Die folgenden Ausführungen sollen den Anleger über die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Aktien einer Investmentgesellschaft informieren.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände

nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Der Preis der Aktien wird durch die Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb des Fonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Aktien, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von dieser verfolgten Anlagestrategie.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Fondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Allgemeine Risiken

Risiken von Investmentfondsanteilen / Risiken von Aktien einer Investmentgesellschaft

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter

Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es auf Ebene des Fondsvermögens indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Fonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management

der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten

wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Fonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Fondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Fonds in andere Währungen als der Fondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Fonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Fonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Fonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet den potenziellen Verlust, der dadurch entsteht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Geldmittel fehlen, um Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (z.B. Bedienung von Rückgaben oder Einschusszahlungen) oder um Handelsgeschäfte zur Reduzierung einer Risikoposition zu tätigen.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsreglement in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Netto-Fondsvermögens). Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Für den Fonds wird angestrebt, das Vermögen des Fonds in Vermögensgegenstände anzulegen, die nach Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospektes nahezu vollständig innerhalb von einer Woche liquidierbar sind. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stress-tests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stress-tests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stress-tests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteiltrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Fondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbeurteilung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen. Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des

Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Risiko im Falle von besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio des Fonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das Fondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Bewertungsrisiko

Fehler in Bezug auf Bewertungen von gehaltenen Positionen können zu falschen Netto-Inventarwerten führen und in der Folge auch zu fehlerhaften Abrechnungen von Anteilscheingeschäften. Neben den entstehenden Korrekturaufwendungen sind in solchen Fällen unter bestimmten Bedingungen Entschädigungszahlungen an den Fonds und seine Anleger zu entrichten.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise

oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (<http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Fonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko und dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten

abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Mit verzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzeren Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Risiko Ratingherabstufung

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird. Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der Fonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche

herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert Fonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung etwaiger fondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der fondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Instrumenten

Risiken von Investments in kleinere und mittlere Unternehmen

Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide.

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung können bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapierpensionsgeschäften

Tätigt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapierpensionsgeschäfte, so muss sie sich gegen den Ausfall der Gegenpartei ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall der Gegenpartei während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäfts steht der Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der erhaltenen Sicherheiten zu. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann jedoch daraus entstehen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Zertifikate

I Bei derartigen Strukturierungen ist ein Kontrahent beteiligt, der ein Wertpapier strukturiert, dessen Wert sich im Einklang mit dem zugrundeliegenden Wertpapier entwickeln soll. Strukturierte Produkte sind aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Produkte, in denen u.a. auch Derivate und/oder sonstige Werte oder Techniken und Instrumente enthalten sein können. In diesem Fall sind neben den Risiken des erworbenen Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zudem auch die Risiken der einzelnen Komponenten des strukturierten Produkts zu beachten. Strukturierte Produkte können gemäß ihrer Ausgestaltung entweder dieselbe Risikostruktur aufweisen wie die zugrunde liegenden Werte oder aber von dieser abweichen, z.B. volatiler sein und höhere Risiken in sich bergen. Gegebenenfalls kann das Risiko einer Ertragseinbuße oder ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausfalls des Emittenten entspricht das Risiko des Fonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des zugrundeliegenden Wertpapiers. Zertifikate können weniger liquide sein als das zugrundeliegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument.

In Zertifikaten können indirekt Hebel enthalten sein. Durch diese Hebelwirkung kann der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker, sowohl positiv als auch negativ, beeinflusst werden, als beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten.

Risiken, die daraus entstehen, werden im Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Fonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.,- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann der Fonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Besondere Risiken beim Erwerb von Asset Backed Securities (bspw. Collateralized Loan Obligations, Collateralized Debt Obligations, Mortgage Backed Securities)

Bei Asset Backed Securities (ABS), bspw. Collateralized Loan Obligations (CLO), Collateralized Debt Obligations (CDOs), Mortgage Backed Securities (MBS), liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrunde gelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relative Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos:

ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.

Erhöhtes Liquiditätsrisiko:

ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.

Spezifische Marktrisiken:

ABS unterliegen spezifischen Marktrisiken wie bspw. vorzeitigen Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.

Komplexitätsrisiken:

ABS unterliegen Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.

Rechtliche Risiken:

ABS unterliegen rechtlichen Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).

Operationale Risiken:

ABS unterliegen operationalen Risiken - insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Kosten der Investmentgesellschaft

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Investmentvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Anhangs ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft wird dem Investmentvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt die Investmentgesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die

andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Investmentgesellschaft keine Gebühren berechnen. Soweit die Investmentgesellschaft jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Investmentvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) sowie des fondsspezifischen Anhangs erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen die Investmentgesellschaft anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Investmentvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen der Investmentgesellschaft, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Eine Gesamtkostenquote des Fonds in Form einer einzigen Zahl, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahrs basiert, wird berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Im Jahresbericht wird dargestellt welche Kosten in die Gesamtkostenquote einbezogen werden. Die Gesamtkostenquote enthält keine Transaktionskosten.

Neben den oben aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können der Investmentgesellschaft folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer ggf. anteilig, belastet werden:

- a. sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen;
- b. für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für die Investmentgesellschaft insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen,
- c. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Investmentvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- d. Kosten für die Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Investmentgesellschaft handelt;
- e. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft;
- f. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogeneerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, des jeweiligen Basisinformationsblatts der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- g. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- h. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- i. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- j. Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- k. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien stehen;

- l. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Investmentvermögen anfallen;
- m. Kosten für Performance-Attribution;
- n. Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- o. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- p. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten des Investmentvermögens gehen, wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports
- q. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften der Investmentgesellschaft in Fondsanteilen anfallen;
- r. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien (sofern einschlägig);
- s. Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- t. Versicherungskosten;
- u. Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten speziell durch die Investmentgesellschaft Beauftragter, u.a. für Compliance oder Verhinderung der Geldwäsche (AML);
- v. generelle Betriebskosten;
- w. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Aktionäre der Investmentgesellschaft getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht der Investmentgesellschaft aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
- x. Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung;

- y. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
 - z. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Investmentgesellschaft entstandenen Kosten;
- aa. Honorare und Kosten der Domizilstelle.

Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem Investmentvermögen angerechnet.

Die Gründungskosten der Investmentgesellschaft einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Satzung können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und belastet werden.

Teile der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Investmentvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Aktienklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die *taxe d'abonnement* 0,01% p.a.

Von der „*taxe d'abonnement*“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes von 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „*taxe d'abonnement*“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft können in Ländern, in denen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch

über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016. Bei Ländern die am CRS teilnehmen, die jedoch keine EU-Länder sind, wird der automatische Informationsaustausch unter CRS je nach Land frühestens 2017 erfolgen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldspflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende

Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) gemäß Model 1 mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Die Generalversammlungen

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eingreifen.

Hat die Investmentgesellschaft nur einen Aktionär, so ist jede Bezugnahme auf die „Generalversammlung“ (Versammlung der Aktionäre) je nach Kontext als Verweis auf den alleinigen Aktionär auszulegen. In diesem Fall können alle Rechte und Befugnisse der Generalversammlung vom alleinigen Aktionär ausgeübt werden.

Einladungen zu Generalversammlungen, einschließlich zu solchen Generalversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft beschließen, werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) (www.lbr.lu) veröffentlicht

Die jährliche Generalversammlung soll innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg stattfinden, der in der Einberufungseinladung dieser Versammlung angegeben ist. Andere Generalversammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, der in den jeweiligen Einberufungseinladungen angegeben ist.

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen mehrerer Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, wenn dieser seine in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen verletzt.

Der Aktionär hat das Recht seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft, nicht, ganz oder nur teilweise auszuüben. Diese Entscheidung ist bindend für den Aktionär und die Investmentgesellschaft.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Geschäftsjahr, Berichte und Währung

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht wird zum 31. März 2024 der erste geprüfte Jahresbericht wird zum 30. September 2024 erstellt.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Währung der Investmentgesellschaft, einen Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Investmentgesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Investmentgesellschaft, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Die Währung der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („EUR“). Die Währung einer Aktienklasse ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft angegeben.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Investmentgesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Ertragsverwendung

Der Verwaltungsrat kann die in der Investmentgesellschaft erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre ausschütten oder diese Erträge in dem Investmentvermögen thesaurieren. Die jeweilige Ertragsverwendung einer Aktienklasse wird im Verkaufsprospekt aufgeführt. Zur Ausschüttung können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Investmentvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 5 der Satzung sinkt.

Sofern im Verkaufsprospekt eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft auch

eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Investmentgesellschaft und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Die Auszahlungen von Ausschüttungen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der Investmentgesellschaft, und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Investmentvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 5 der Satzung fällt.

Verschmelzung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft, oder eine Aktienklasse der Investmentgesellschaft (die „Übertragende Einheit“) kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, gemäß anwendbaren Vorschriften mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Investmentfonds, oder dessen Teilfonds oder Anteilklasse (die „Übernehmende Einheit“) verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann durch die Übertragung oder Einbringung der Aktiva und Passiva von der Übertragenden Einheit auf die Übernehmende Einheit, die Zuordnung der Aktiva der Übertragenden Einheit auf die Übernehmende Einheit oder jede andere im Einzelfall zulässige Methode der Verschmelzung, Zusammenlegung oder Reorganisation erfolgen und, nach einer Aufteilung oder Konsolidierung falls nötig durch Zahlung eines Barausgleichs zur Vermeidung von Bruchteilsanteilen, durch Neuordnung der Anteile der Übertragenden Einheit als Anteile der Übernehmenden Einheit oder je nach Einzelfall durch jede andere zulässige Methode der Reorganisation oder des Umtausches. Darüber hinaus kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft eine Aktienklasse der Investmentgesellschaft mit einer anderen Aktienklasse der Investmentgesellschaft verschmolzen werden.

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen wenigstens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen (wobei die Veröffentlichung auch Informationen über die Übernehmende Einheit enthält), um den Aktionären der Übertragenden Einheit die kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien in diesem Zeitraum zu ermöglichen. Ausnahmen hiervon können bestehen soweit die Übernehmende Einheit eine Aktienklasse der Investmentgesell-

schaft ist. Im Einklang mit anwendbaren Vorschriften werden Aktionäre der Übertragenden Einheit, die nicht die Rücknahme ihrer Aktien verlangt haben, auf die Übernehmende Einheit übertragen.

Die Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Aktionäre mit Ausnahme des Falles einer Verschmelzung, bei der die Investmentgesellschaft die Übertragende Einheit ist und im Anschluss an die Verschmelzung nicht mehr existiert: In diesem Fall muss die Verschmelzung und das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung erfordert die für eine Satzungsänderung erforderliche Beschlussfähigkeit und Mehrheit.

Der Verwaltungsrat kann überdies gemäß anwendbaren Vorschriften die Aufnahme eines anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Investmentfonds oder dessen Teilfonds oder Anteilklasse (die „Aufgenommene Einheit“) in die Investmentgesellschaft / in eine oder mehrere Aktienklassen der Investmentgesellschaft beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Aktien der Investmentgesellschaft und den Aktien oder Anteilen der Aufgenommenen Einheit wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Aktie oder Anteil zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufnahme berechnet.

Bei der Verschmelzung der Übertragenden Einheit auf eine ausländische Übernehmende Einheit oder auf eine Übernehmende Einheit in nicht-körperschaftlicher Rechtsform (beispielsweise fonds commun de placement oder vergleichbare ausländische Rechtsform) können außerdem gemäß anwendbaren Vorschriften besondere Zustimmungs- und Mehrheitserfordernisse anwendbar sein.

Unter den gleichen Voraussetzungen und gemäß der gleichen Vorgehensweise wie für eine Verschmelzung kann der Verwaltungsrat beschließen, eine Aktienklasse der Investmentgesellschaft durch Aufteilung in zwei oder mehrere Aktienklassen neu zu organisieren.

Liquidation der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit, mit oder ohne Grund, durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn die Satzung der Investmentgesellschaft, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird beschlossen, wenn sie von 25% der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebilligt worden ist.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen

der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung bestellt wurden. Die Liquidation bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentgesellschaft bzw. der Aktienklassen sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Wertentwicklung der Anteilpreise der Investmentgesellschaft bzw. der Anteilklassen kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden, das am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Investmentgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der Investmentgesellschaft bzw. der Aktienklassen kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Informationspflichten gegenüber Anlegern gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 werden im Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sowie sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Aktionäre zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil der Investmentgesellschaft und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden und die Gesamthöhe des Leverage der Investmentgesellschaft im Rahmen des Jahresberichtes offen.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten sowie neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Ferner werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offengelegt, die der Investmentgesellschaft im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Aktien berechnet worden sind.

Für die für den Fonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offengelegt, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft kann der am Erwerb eines Anteils Interessierte durch Aushändigung der

Verkaufsunterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Vertriebsstelle erhalten. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Änderung des Verkaufsprospektes

Das Verkaufsprospekt kann von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft und mit Zustimmung der CSSF unter Einhaltung des luxemburgischen Rechts geändert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Aktien kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den Fonds zurückzugeben.

Anhang zum Verkaufsprospekt

Besondere Hinweise zum Fonds

Die Auflage der Investmentgesellschaft / des Fonds „P&R REAL VALUE“ erfolgt vor dem Hintergrund der folgenden Verschmelzung („Verschmelzung“). Der Teilfonds P & R Umbrella – Real Value (FCP gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 / „übertragender Teilfonds“) wird mit Wirkung zum 01. August 2024 (Verschmelzungstag) in die leere Fondshülle P&RREAL VALUE („übernehmender Fonds“) verschmolzen.

Im Zuge der Verschmelzung erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds Aktien des übernehmenden Fonds, die wertmäßig den jeweils bisher gehaltenen Anteilen am übertragenden Teilfonds entsprechen. Der Erstausgabepreis des übernehmenden Fonds entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis des übertragenden Teilfonds. Demnach werden sich die Anleger des übertragenden Teilfonds ab dem 01. August 2024 mit gleicher Anzahl von Aktien in dem übernehmenden Fonds wiederfinden.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Fondshülle des übernehmenden Fonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN und damit einhergehend unter Beibehaltung der „past performance“ resp. historischen Wertentwicklung.

Der übertragende Teilfonds wurde im Jahr 2012 aufgelegt.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Für die Investmentgesellschaft / den Fonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da der Fonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen In-

vestitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

- Bei diesem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.
Mehr als 50% Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Fonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

- Weniger als 50% des Nettofondsvermögens kann in Anleihen öffentlicher sowie privater Emittenten investiert werden.
- Höchstens 10% des Nettofondsvermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden.
- Weniger als 50% des Nettofondsvermögens kann in flüssigen Mitteln angelegt werden.
- Der Fonds kann bis zu 30% seines Nettofondsvermögens indirekt (z.B. über Zertifikate, Gold Bullion Securities etc.) in Gold und andere Edelmetalle investieren. Der Erwerb von Gold und anderen Edelmetallen in physischer Form ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Zertifikaten und/oder Derivaten auf Rohstoffindizes, oder der Erwerb von Zertifikaten auf Gold sowie Edelmetalle darf nicht zu einer physischen Lieferung führen.
- Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik wird der Fonds keine Hedgefonds oder Zertifikate auf Hedgefonds erwerben.

- Ferner sind die Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen nicht gestattet.
- Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß §196 KAGB sowie auf andere Underlyings. Bei den sonstigen Underlyings handelt es sich um Edelmetalle, Rohstoffe, Investmentfonds, die nicht gemäß § 196 KAGB aufgelegt wurden sowie Indizes auf vorgenannte Instrumente, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt.

Daneben können auch Total Return Swaps eingesetzt werden. Durch diese kann das Gewinn- und Verlustprofil des zugrundeliegenden Underlyings synthetisch nachgebildet werden, ohne im jeweiligen Underlying investiert zu sein. Der Ertrag aus diesem Total Return Swap richtet sich für den Anleger nach der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons, etc.) und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde.

- Der Fonds wird keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.
- Der Fonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des Fondsvermögens abschließen.
- Der Fonds wird nicht in Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Collateralized Loan Obligations (CLO) und Collateralized Debt Obligations (CDO) investieren.

Risikoprofil des Fonds

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Fondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Der Fonds kann zur Absicherung, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps tätigen.

„BESONDERER HINWEIS ZUM LIQUIDITÄTSRISIKO“

Die finanzielle Situation der Anleger sollte es erlauben, die Investition über diese

Periode unangetastet zu lassen.

Den Anlegern wird empfohlen, sich durch regelmäßigen Kontakt mit ihren Beratern über die Entwicklung des Fonds und weitere Dispositionen zu informieren.

Der Anleger sollte finanziell in der Lage sein, eine Rückzahlungsperiode bedingt durch die Rücknahme zu bestimmten Terminen zu tolerieren.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an wertpapiererfahrene und risikofreudig orientierte Anleger, die langfristig an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Anlageportfolios unterschiedlicher Anlageklassen teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch entsprechende Wertschwankungen akzeptieren. Mit dem Einsatz von Derivaten und der Aufnahme von Krediten auch zu Anlagezwecken können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/ oder mit Investments von hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Es wird ein langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt sowie in diesem Anhang 1 hingewiesen, die unter RISIKOHINWEISE UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT gegeben werden.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse P

A1J8CF

Die Wertpapierkennnummer (WKN) entspricht ab dem Verschmelzungstag 01. August 2024 der WKN des übertragenden Teilfonds P & R Umbrella – Real Value.

Anteilklasse R

A40V7D

ISIN-Code

Anteilklasse P	LU0855492194
	Der ISIN-Code (ISIN) entspricht ab dem Verschmelzungstag [01. August 2024] der WKN der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds P & R Umbrella – Real Value.
Anteilklasse R	LU2941484342

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Anteilklasse P	EUR 10.000,-
Anteilklasse R	Keiner

Fondswährung	Euro
--------------	------

Sparpläne, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab

Anteilklasse P	EUR 2.000,-
	Sparpläne, deren Höhe geringer als der Mindestzeichnungsbetrag sind, können ausschließlich über ein Registerkonto auf den Namen des Inhabers der Anteile abgeschlossen werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen lässt.
Anteilklasse R	EUR 100,-

Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag) Anteilklasse P

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis des übertragenden Teilfonds P & R Umbrella – Real Value.

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Anteilklasse R	EUR 100,-
----------------	-----------

Erstzeichnungsfrist Anteilklasse R

20. November 2024 – 01. Januar 2025

Erstausgabedatum

Anteilklasse P	27. Dezember 2012 (Datum des übertragenden Teilfonds P & R Umbrella – Real Value)
----------------	---

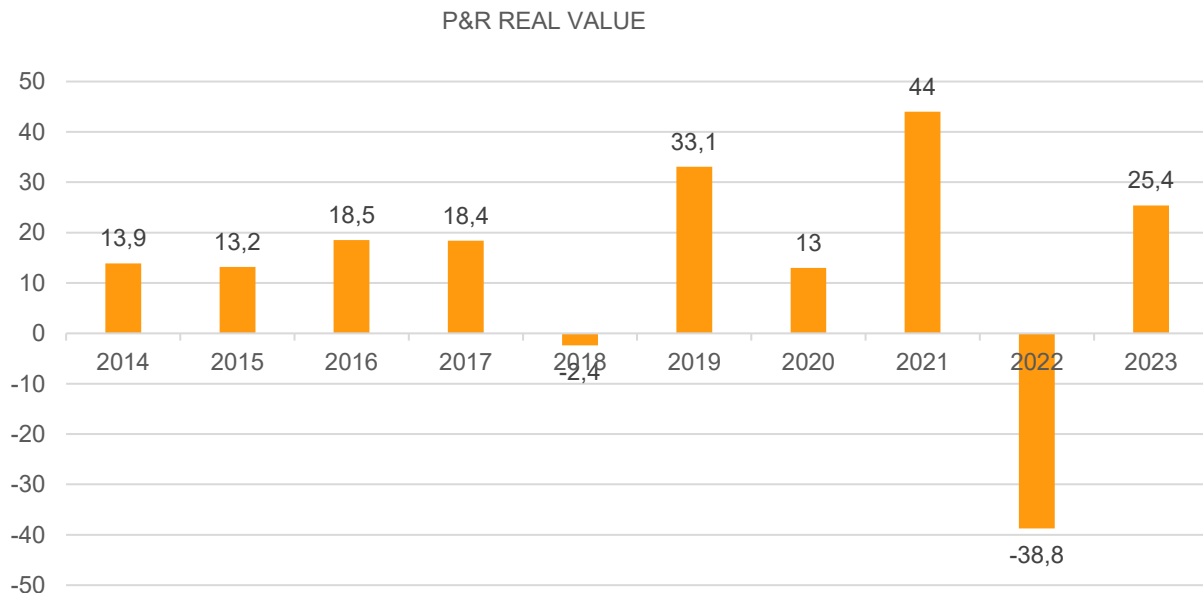
⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

	Der übertragende Teilfonds P & R Umbrella – Real Value wird mit Wirkung zum 01. August 2024 (Verschmelzungstag) in den übernehmenden Fonds P&R REAL VALUE verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN und damit einhergehend unter Beibehaltung der „past performance“ resp. historischen Wertentwicklung.
Anteilklasse R	02. Januar 2025
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Rücknahme von Aktien	Abweichend von den Regelungen des Verkaufsprospektes ist die Rücknahme von Aktien des Fonds wie folgt eingeschränkt: Rücknahmeanträge werden grundsätzlich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eines jeden Freitag abgerechnet (Abrechnungstag). Grundsätzlich gilt: Rücknahmeanträge welche an einem Freitag bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) („Orderannahmeschluss für Rücknahmeorders“) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes <u>des Freitags der darauffolgenden Woche</u> abgerechnet. Sollte der Freitag kein Bankarbeitstag in Luxemburg oder der 24. Dezember sein, ist der Orderannahmeschluss für Rücknahmeorders der vorangehende Bankarbeitstag, wo hingegen der Abrechnungstag der darauffolgende Bankarbeitstag ist. Weitere Angaben über die Rücknahme von Aktien sind dem Kapitel „Rücknahme und Umtausch von Aktien“ zu entnehmen.
Ausgabeaufschlag (in % vom Nettoinventarwert) Anteilklasse P Anteilklasse R	Bis zu 3% Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Nettoinventarwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Nettoinventarwert)	keine
Verbriefung	Die Aktien jeder Klasse werden in Form von eingetragenen Inhaberaktien ausgegeben. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Verwendung der Erträge	ausschüttend

Bisherige Wertentwicklung

Der übertragende Teilfonds P & R Umbrella – Real Value wird mit Wirkung zum 01. August 2024 (Verschmelzungstag) in den übernehmenden Fonds P&R REAL VALUE verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN und damit einhergehend unter Beibehaltung der „past performance“ resp. historischen Wertentwicklung.



Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Fonds beträgt in Übereinstimmung mit der „gross method“ 3,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Fonds beträgt in Übereinstimmung mit der „comittment method“ 3,00.

Vertriebsländer

Luxemburg (an alle Anleger)

Bundesrepublik Deutschland (an alle Anleger)

Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Fondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,00% p.a. für die Aktienklasse P und ein Entgelt von bis zu 1,70% p.a. für die Aktienklasse R zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 15% des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 5% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Im Zuge der Verschmelzung wird die all-time High Water Mark des übertragenden Teilfonds P & R Umbrella – Real Value in den übernehmenden Fonds übernommen und damit auf Ebene des übernehmenden Fonds unverändert fortgeführt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Fonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Fonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Fondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	5,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	15,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	5,00%	15,00%	107,000	0,300	106,700
Abrechnungsperiode 2	106,700	106,700	5,00%	15,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,700	5,00%	15,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,700	5,00%	15,00%	112,000	0,263	111,738
Abrechnungsperiode 5	111,738	111,738	5,00%	15,00%	115,000	0,000	115,000

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Fondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Fondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Fonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Fondsvermögens, die bewertungstäglich auf der Basis des Fondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Fonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie Buchungsgebühren von bis zu EUR 40,- pro Buchung. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Fonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Fondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Fondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle bis zu EUR 1.800,- p.a. pro Konto für den Fonds, welches außerhalb der Verwahrstelle geführt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung

von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Fonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren

Dem Fondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren so wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt, belastet werden.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Aktien ist nach § 320 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl die Investmentgesellschaft (AIF) als auch die Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Investmentgesellschaft weist aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, des Basisinformationsblatts, des Jahres- und Halbjahresberichts des AIFs sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich.

Kontakt- und Informationsstelle

Kontakt- und Informationsstelle ist die Axxion S.A. mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Luxemburg.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können bei der Kontakt- und Informationsstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Anlegern geleistete oder für die Anleger bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anlegers über die vorgenannte Kontakt- und Informationsstelle erfolgen.

Ferner können bei der Kontakt- und Informationsstelle kostenlos die folgenden Dokumente auf Verlangen in Papierform sowie elektronischer Form erhalten, oder unter www.axxion.lu abgerufen, werden:

- Der Verkaufsprospekt sowie die Satzung
- Das Basisinformationsblatt
- Der Jahresbericht, sowie ggf. der sich hieran anschließende Halbjahresbericht des Fonds

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, wird dem Verkaufsprospekt zusätzlich der Halbjahresbericht als Anlage beigefügt.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft / Kontakt- und Informationsstelle sowie die Verwahrstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (axxion.lu).

Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteil

Die Anleger können die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils des Fonds bei der Banque de Luxembourg S.A. verlangen.

Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Mitteilungen an die Anleger erfolgen über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Aktien des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und Nettoinventarwerte werden an jedem Bewertungstag im Sinne des Kapitels «Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie» des Verkaufsprospektes, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht und können des Weiteren bei der Kontakt- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden.

Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen des Verkaufsprospektes sowie Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen, auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite unter www.axxion.lu über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Recht des Käufers zum Widerruf

a) Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

b) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine

Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig trifft die Beweislast den Verkäufer.

c) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

d) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

e) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

f) Die Maßgaben der Absätze a) bis e) gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Besondere rechtliche und steuerliche Hinweise

Es wird den Anlegern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über die Devisenkontrolle und das Steuerwesen) von einem Steuerberater beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Aktien sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und /oder Aufenthaltsort gelten.

Angabe AIF:

Höhe des Fondsvermögens zum 31. Januar 2024: 53 Mio. EUR (Höhe des Fondsvermögens des übertragenden Teilfonds)

Angabe Verwahrstelle:

Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- oder Stammkapital abzgl. der ausstehenden Einlagen zzgl. der Rücklagen) zum 31. Dezember 2023: EUR 734 Mio.



Die etwas andere Fondsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

